

Gemeinde Hiddenhausen

Bebauungsplan Nr. Su 5

»Großflächiger Einzelhandel im Bereich zwischen Bündersstraße – L 545 –, Alter Kamp und Obere Wiesenstraße«

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB

1. Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden
Zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Planaufstellungsverfahren wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht (s. Pkt. 6 der Begründung) niedergelegt. In diesem werden die mit der Planung voraussichtlich verbundenen erheblichen Auswirkungen auf alle Schutzgüter aufgeführt und geprüft, wesentlicher Bestandteil dabei war die Untersuchung und Sicherstellung des Immissionssschutzes für die umliegende Wohnbebauung. Im Ergebnis verbleiben nach Abschluss der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.

2. Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden
Die Öffentlichkeit und die Behörden wurden in den Verfahrensschritten gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB frühzeitig beteiligt. Die hierzu eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden in der öffentlichen Ratssitzung vom ... abgewogen. Die in der nachfolgenden Beteiligung gemäß §§ 3(2) und § 4(2) BauGB von der Öffentlichkeit vorgetragenen Anregungen betrafen überwiegend den Immissionsschutz. Wie Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit im Rahmen des Abwägungsprozesses Berücksichtigung fanden, ist in der Sitzungsvorlage der Gemeinde Hiddenhausen vom zum Satzungsbeschluss zu jedermanns Einsicht niedergelegt
Wie Anregungen und Hinweise der Behörden im Rahmen des Abwägungsprozesses Berücksichtigung fanden, ist in der Sitzungsvorlage der Gemeinde Hiddenhausen vom zum Satzungsbeschluss zu jedermanns Einsicht niedergelegt.

3. Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurde in Pkt. 6.6 der Begründung Stellung genommen.

In der Ortslage Sundern stehen keine Flächen für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zur Verfügung, die gegenüber dem Plangebiet räumliche, funktionale oder ökologische Vorteile aufweisen.

Hinsichtlich funktionaler Alternativen bestehen für die geplanten Nutzungen hinsichtlich der Gebäudegrößen und Stellplatzanzahlen keine Planungsmöglichkeiten, die sich merklich von den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans unterscheiden.

Coesfeld, den 22.03.2006